

*Vorbeugung der Eigentums- und Wirtschaftskriminalität*

Kernproblem der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in allen sozialistischen Betrieben und Kombinat ist es, die Einheit von Ökonomie und Ideologie zu sichern und die Produktion eng mit der Gewährleistung von Sicherheit, Disziplin und Gesetzlichkeit zu verbinden. Die betriebliche und kombinatsspezifische Leitung und Planung ist daher darauf gerichtet, in die Förderung der Initiativen der Werktätigen und ihrer Kollektive zur Planerfüllung die Aufgaben zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit einzubetten. In dem Maße, in dem dabei die Entfaltung der sozialistischen Demokratie in den Betrieben und Kombinat gesichert ist, wird auch die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung organischer Bestandteil sozialistischer Leitungstätigkeit.

Die Vorbeugung wird so immer mehr zur Haupttrichtung und Hauptform des Kampfes gegen die Kriminalität. Sie entspricht zutiefst der Zielstellung und dem humanistischen Wesen des Sozialismus. Erfolgreiche Arbeit wird vor allem in jenen Betrieben und Kombinat geleistet, in denen der Kampf um die Anerkennung als „Kollektiv der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen genutzt wird.

Langjährige gute Erfahrungen haben z. B. Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau bei der Sicherung eines störungsfreien Reproduktionsprozesses erzielt, indem in der gesamten Leitung die Einheit von ökonomischer Leistungsbewertung und Wertung aller mit Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit erfaßten Probleme gesichert wird.

Der vollen Entfaltung der ökonomischen Potenzen dient z. B. die abrechenbare Gestaltung des sozialistischen Wettbewerbs nach den Kriterien:

- Plan- und Vertragserfüllung,
- Unfall- und Ausfallgrößen,
- Verluste durch Brände und Havarien,
- Verfügbarkeit der überwachungspflichtigen Anlagen, Schichtauslastung,
- Garantie-, Nacharbeits- und Ausschubkosten,
- Mehrkosten und außerplanmäßige Zinsen,
- Bummelschichten,
- Verluste am sozialistischen Eigentum, Inventurdifferenzen,
- Einhaltung der Kostenlimite.

In anderen Betrieben und Kombinat gab es positive Erfahrungen mit Arbeitsgruppen „Gesetzlichkeit, Ordnung, Sicherheit und Disziplin“. Als Organ des Direktors hat diese Arbeitsgruppe die Aufgabe, ihn bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Vorbeugung von Rechtsverletzungen, die Beseitigung ihrer Ursachen und der sie begünstigenden Bedingungen, die Einleitung notwendiger Maßnahmen gegen Rechtsverletzer und die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in den Arbeitsprozeß zu unterstützen.

Die Leiter der einzelnen Struktureinheiten des Betriebes tragen in ihrem Bereich die Verantwortung für die Einhaltung des Rechts und für die Rechtserziehung. In Dienstweisungen und betrieblichen Dokumenten wurde diese Verantwortung entsprechend den spezifischen Bedingungen im Betrieb ausgestaltet. Im Rahmen der regelmäßigen Rechenschaftslegung des Direktors über die Planerfüllung und die Ergebnisse des sozialistischen Wettbewerbs (§§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 3 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 [GBl. I Nr. 38 S. 355]) wird den Problemen von Ordnung, Disziplin, Sicherheit und Gesetzlichkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Rechenschaftslegungen werden nicht nur in den sozialistischen Betrieben und Kombinat selbst, sondern auch vor übergeordneten Organen sowie örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen durchgeführt. Berichtet wird in diesem Rahmen über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der

Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen, über die im Betrieb bzw. außerhalb des Betriebes von Betriebsangehörigen begangenen Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, über die Effektivität der Vorbeugungsmaßnahmen im Betrieb, über die Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit den gesellschaftlichen Kräften und Leitungen im Betrieb sowie mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften außerhalb des Betriebes und über neue Aufgaben für die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen.

Die Erhöhung des Niveaus wissenschaftlich geleiteter Vorbeugungsarbeit in den sozialistischen Betrieben und Kombinat stellt auch höhere Anforderungen an die übergeordneten Wirtschaftsleitungen. Ihnen obliegt es, auf der Grundlage des Art. 3 StGB insbesondere

- die Mitarbeiter zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen,
- sich ständig einen Überblick über die in ihrem Verantwortungsbereich notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen und über begangene Straftaten sowie die verursachten Schäden zu verschaffen,
- Sicherheitskonferenzen zu unterstützen und Vorgaben für Werkleiteranordnungen zur Durchsetzung des Rechts zu erarbeiten,
- die Betriebe in ihrer Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen anzuleiten.

Eine wirksame Vorbeugungsarbeit setzt zielstrebige strategische Orientierungen für die Leitungsarbeit in Betrieben und Kombinat voraus. Neben der Integration dieses Aufgabenbereichs in die betriebliche Leitung und Planung kommt es vor allem darauf an, die Arbeitskollektive immer besser zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu befähigen.

Die wirtschaftliche Rechnungsführung ist konsequent durchzusetzen, um die Kontrolle des Reproduktionsprozesses mit ökonomischen Mitteln immer mehr zum Instrument der Verhinderung und der Aufdeckung ökonomisch relevanter Rechtsverletzungen zu entwickeln.

Die allseitige Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Betrieb und Kombinat erfordert von jedem Leiter, die materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit strikt durchzusetzen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten und andere Rechtsverletzungen zu bekämpfen, gegen alle Formen der kriminellen Gefährdung aufzutreten und disziplinwidriges Verhalten zurückzudrängen. Die den Rechtsverletzungen zugrunde liegenden Ursachen und Bedingungen sind aufzudecken und konkrete Maßnahmen zu ihrer Überwindung durchzusetzen.

*Zur Verfolgung von Eigentums- und Wirtschaftsstraftaten*

Der vielgestaltigen Struktur der Strafrechtsverletzungen gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft entspricht die differenzierte Anwendung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und anderer Formen rechtlicher Verantwortlichkeiten. Delikte gegen das sozialistische Eigentum werden überwiegend als Verfehlungen oder Vergehen von den gesellschaftlichen Gerichten behandelt oder als Vergehen mit Strafen ohne Freiheitsentzug (Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe) geahndet. In jedem Falle gilt es, eine angemessene gesellschaftliche bzw. staatliche Reaktion zu sichern, denn geringfügige Eigentumsdelikte, auf die nicht reagiert wird, tragen den Keim der Ausweitung zu schwereren Straftaten in sich. Die Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung hat sich, beruhend auf der gestiegenen gesellschaftlichen Aktivität besonders der Arbeitskollektive und verbunden mit einem besseren Zusammenwirken zwischen den Organen der Rechtspflege, örtlichen Staatsorganen, Betrieben und Kombinat, weiter erhöht. Neben der Verurteilung